

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)676

Vol. 1980/0216

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

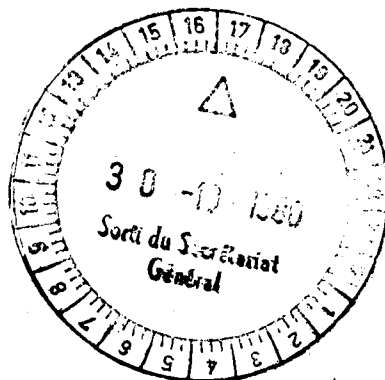
In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 676 endg.

Brüssel, den 29. Oktober 1980

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
ÜBER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN UND DIE BEREITSTELLUNG
ZUSÄTZLICHEN HAUSHALTSMITTEL ZUGUNSTEN
DER ARBEITNEHMER DER STAHLINDUSTRIE



KOM(80) 676 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
ÜBER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN UND DIE BEREITSTELLUNG ZUSÄTZLICHER
HAUSHALTSMITTEL ZUGUNSTEN DER ARBEITNEHMER DER STAHLINDUSTRIE

A. ART DER VORGESCHLAGENEN BEIHILFEN

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Mai 1979 (1) eine Mitteilung über die sozialen Aspekte der Umstrukturierung der Stahlindustrie mit dem Vorschlag vorgelegt, den Arbeitnehmern der Stahlindustrie folgende Beihilfen zu gewähren:
 - a) Beihilfe beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nach dem 55. Lebensjahr, für bestimmte Arbeitnehmergruppen auch unter dieser Altersgrenze;
 - b) Beihilfe bei Kurzarbeit, um die zeitliche Streckung des Abbaus von Arbeitsplätzen zu ermöglichen;
 - c) Beihilfen zur Verbesserung des Arbeitskreislaufs;
 - d) Beihilfen zur Begrenzung der Mehrarbeit.

Diesem Vorschlag folgte am 20. Juni 1979 ein weiterer Vorschlag über die Gewährung von Finanzhilfen an die EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft (3).

2. Darüber hinaus hat die Kommission dem Rat am 7. Oktober 1980 im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags eine Mitteilung über die sozialen Aspekte vorgelegt (2), wonach der Rat der Gewährung von Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und bei Kurzarbeit unverzüglich zustimmen sollte.

Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang jedoch präzisieren, daß die Beihilfen bei Kurzarbeit in dieser Mitteilung nicht unter dem gleichen Aspekt wie die Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu betrachten sind. Wie bereits im Kommissionsvorschlag vom 5. Mai 1979 dargelegt wurde, ist es das Ziel der Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden, die sich durch die Umstrukturierung der Stahlindustrie für die Arbeitnehmer ergebenden Auswirkungen zu mildern.

(1) Dok. KOM(79) 199 endg., geändert am 20.7.1979 mit Dok. KOM(79) 436 endg.
(2) Dok. KOM(80) 587 endg.
(3) Dok. KOM(79) 345 endg., geändert am 25.3.1980 mit Dok. KOM(80) 134 endg.

Diese Beihilfen sollten jedoch für einen recht langen Zeitraum gewährt werden. Die Kommission schlägt weiter unten vor, diese Beihilfen für einen Zeitraum von drei Jahren zu gewähren.

Die Beihilfen bei Kurzarbeit sollten ihrer Ansicht nach streng befristet sein. Sie sollten ausschließlich solchen Arbeitnehmern gewährt werden, die aufgrund der derzeitigen Lage auf dem Stahlmarkt zur Kurzarbeit gezwungen sind.

B. Kürzlich beantragte Beihilfen

3. Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Belgiens haben Beihilfeanträge für Arbeitnehmer in der Stahlindustrie eingereicht. Das Antragsvolumen der französischen und der britischen Regierung beläuft sich auf Gemeinschaftsbeiträge in Höhe von 300 Mio ERE bzw. 140 Mio ERE. Finanziert werden sollen damit im wesentlichen Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

Die belgische Regierung stellte ihren Antrag in Form eines Gesamtprogramms, ohne jedoch den Betrag der gewünschten Gemeinschaftshilfe zu präzisieren. Diese Mittel sollen für Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und bei Kurzarbeit verwendet werden.

4. Im Rahmen der bisher von ihr unterstützten Eingliederungsmaßnahmen hat die Kommission Arbeitnehmern der Stahlindustrie in drei Fällen Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gewährt, und zwar in Luxemburg, Frankreich und dem Vereinigten Königreich.
5. Die Kommission weist erneut darauf hin, daß bei der Prüfung vergleichbarer Anträge der Mitgliedstaaten im Rahmen der EGKS-Maßnahmen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
 - a) Der Gemeinschaftsbeitrag zu den Kosten der Maßnahmen wird für eine Höchstdauer von drei Jahren je Arbeitnehmer gewährt.
 - b) Die Gewährung vorzeitiger Altersrenten, an deren Kosten sich die Gemeinschaft beteiligen kann, betreffen Arbeitnehmer über 55 Jahre. In Ausnahmefällen können besondere Arbeitnehmergruppen, wie Arbeitnehmer mit mehr als 10 Dienstjahren im Schichtbetrieb, Arbeitsunfähige usw. ab 50 Jahre berücksichtigt werden.
 - c) Die Gemeinschaft beteiligt sich lediglich an Beträgen, die zusätzlich zu einer von den einzelstaatlichen Stellen gewährten Mindestarbeitslosen-

unterstützung gezahlt werden. Die Gemeinschaftsbeihilfe beträgt maximal 50 % des zusätzlichen Betrags.

- d) Bei den Abgangsprämien sollte zwischen den einzelnen Gruppen unterschieden werden. Sowohl die Arbeitnehmer, die eine vorzeitige Altersrente beziehen, als auch diejenigen, denen eine Abgangsprämie gezahlt wird, können eine Gemeinschaftsbeihilfe erhalten. Darüber hinaus kann zur Deckung der Rentenzahlungen und der Sozialleistungen eine begrenzte Beihilfe gewährt werden.
- e) In bestimmten Fällen wurden Höchstbeträge vorgesehen.

6. Die Kommission hatte bisher noch keine Gelegenheit, mit den Mitgliedstaaten die Modalitäten der bilateralen Vereinbarungen eingehend zu prüfen. Diese Modalitäten dürften sich jedoch weitgehend an die in Absatz 5 dargelegten Grundsätze anlehnen und außerdem darauf abzielen, den vorgelegten Anträgen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelstaatlichen Systeme angemessen Rechnung zu tragen.

C. Rechtsgrundlage

7. Die Anträge Frankreichs und Großbritanniens wurden auf der Grundlage von Artikel 56.2.b eingereicht. Der belgische Antrag stützt sich auf Artikel 56.2b und Artikel 95 des EOKS-Vertrags.

Der dem Rat am 5. Mai 1979 unterbreitete Vorschlag für vier Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitnehmer der Stahlindustrie (vgl. Absatz 1) basierte auf Artikel 95.

Die Kommission möchte indessen darauf hinweisen, daß sie in dieser Angelegenheit pragmatisch vorzugehen gedenkt. Sie bittet den Rat, sich zu zwei dieser Maßnahmen, den Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden und den Kurzarbeitsbeihilfen, zu äußern. Sollte sich im Rat ein Konsens herausbilden, Artikel 56.2.b (durch extensive Auslegung) als Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen zu wählen, würde sich die Kommission dem anschließen.

D. Haushaltsmäßige Auswirkungen

8. Wie bereits in Abschnitt 3 ausgeführt wurde, beantragt Frankreich einen Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von 300 Mio ERE und Großbritannien einen Beitrag von 140 Mio ERE. Der Antrag Belgiens dagegen enthält keine zahlenmäßige Angabe.

Eine Prüfung der drei Anträge anhand der in Abschnitt 5 angegebenen Kriterien ergibt einen Schätzbetrag in Höhe von 157 Mio ERE als Gesamt-Gemeinschaftsbeitrag für diese drei Anträge. Das EGKS-Haushaltsverfahren bestimmt, die dem Begünstigten formell zugesagten Beihilfen in voller Höhe durch Rückstellungen zu decken. Da jedoch aus dem Gesamtbetrag von 157 Mio ERE 1981 lediglich 112 Mio ERE zu zahlen sind, könnte die Kommission unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung dieser Frage zulassen, daß lediglich 112 Mio ERE bei Kapitel 54 des Gesamthaushaltsplans 1981 veranschlagt werden. Es bleibt also ein Restbetrag, der später im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu decken wäre.

9. Diese Zahlen berücksichtigen ausschließlich die der Kommission gegenwärtig vorliegenden Anträge. In den nächsten Monaten sind wahrscheinlich weitere Anträge zu erwarten, die entweder von den Mitgliedstaaten, die bisher noch keine Anträge eingereicht haben bzw. von Mitgliedstaaten, die zusätzliche Maßnahmen zum Abbau von Arbeitskräften treffen, vorgelegt werden.
10. Die Kommission weist den Rat darauf hin, daß im EGKS-Haushaltsplan für 1981 75 Mio ERE für Wiedereingliederungsmaßnahmen vorgesehen sind. Dieser Betrag umfaßt 15 Mio ERE zur Deckung der Kosten für die 1980 eingeleiteten Wiedereingliederungsmaßnahmen, für die die EGKS-Mittel 1980 jedoch nicht ausreichten, sowie 60 Mio ERE für die von den Mitgliedstaaten gegenwärtig angekündigten Wiedereingliederungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der zwischen ihnen und der Kommission bestehenden bilateralen Vereinbarungen getroffen werden. Die 1981 zur Deckung der in Abschnitt 8 genannten Anträge erforderlichen Maßnahmen müssen also durch eine Übertragung von Mitteln des Kapitels 54 des Gesamthaushaltsplans 1981 auf den EGKS-Haushaltsplan (Wiedereingliederungsbeihilfen) aufgebracht werden.

11. Nach Ansicht der Kommission sollten 112 Mio ERE bei Kapitel 54 des Gesamthaushaltsplans 1981 eingesetzt werden.

Der Rat hat außerdem über das von der Kommission (in den in Abschnitt 1 genannten Dokumenten) vorgeschlagenen Verfahren zu beschließen, das bei der Übertragung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan auf den EGKS-Haushaltsplan angewandt werden soll.

E. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission bittet den Rat daher:

- sich zur Rechtsgrundlage für die Gewährung von Beihilfen beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sowie bei Kurzarbeit an Arbeitnehmer der Stahlindustrie zu äußern;
- bei Kapitel 54 des Gesamthaushaltsplans 1981 einen Betrag von 112 Mio ERE einzusetzen und gleichzeitig zu berücksichtigen, daß 157 Mio ERE zur Deckung der gegenwärtig vorliegenden Anträge erforderlich sind;
- das Verfahren für die Übertragung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan auf den EGKS-Haushaltsplan auf der Grundlage von Artikel 235 EWGV zu beschließen.